

**Gebührenordnung  
für die Volkshochschule der Stadt Dormagen  
vom 01.08.2005  
in der Fassung vom 05.05.2010**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) jeweils in der letzten Fassung, hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 23.03.2010 folgende Gebührenordnung beschlossen:

Die Stadt Dormagen erhebt für die Leistungen der Volkshochschule (VHS) Gebühren nach der nachfolgenden Gebührenordnung.

**§ 1 Gebühren für Unterricht/Veranstaltungen ( 1 UStd. = 45 Min.)**

1.	Einzelveranstaltungen bis 3 UStd.	4,00 €
2.	Sonderveranstaltungen	bis zu 10,00 €
3.	Einzelveranstaltungen zur politischen Bildung	4,00 €
4.	Kurse je UStd.	2,20 €
	<b>Fachspezifische Gebühren:</b>	
5.	Kurse für die Eltern- /Familienbildung Das Entgelt für ein Kind entfällt, wenn die Zielsetzung des Unterrichtes nur mit dem Elternteil zusammen erreicht werden kann. Ein zweites Kind der Familie bezahlt 50% der Kursgebühr.	2,20 €
6.	Kurse im Fachbereich EDV	4,00 €
	Gebühr für Einsteigerkurse Internet	3,00 €
7.	Kurse im Fachbereich Kochen/Nähen	2,50 €
8.	Kurse im Fachbereich Kunst	2,40 €
9.	Kurse im Fachbereich Gesundheit	2,40 €
10.	Kurse im Fachbereich berufliche Bildung	4,00 €
11.	Berufsspezifischer Sprachenunterricht	2,95 €
12.	Schulabschlusslehrgänge sind gebührenfrei. Die einmalige Anmeldegebühr beträgt für Lehr- und Arbeitsmittel für den Vorkurs, für den Lehrgangsteil Abschluss 9 und für den Lehrgangsteil 10 A/10 B	25,00 € 50,00 € 50,00 €
13.	Informationsveranstaltungen zu Kursen, Studienreisen, Bildungsberatung	gebührenfrei

14.	Für Exkursionen und Reisen werden Gebühren in Höhe der Sachkosten erhoben (ohne Ermäßigung), zuzüglich des Betrages für die anfallenden Unterrichtsstunden und ein Verwaltungskostenzuschlag	kostendeckend
15.	Gebühren für Prüfungen; Teilnahmebescheinigungen:	
	Teilnahmebescheinigung am Ende des Kurses Teilnahmebescheinigung für bestimmte Kurse aus dem Gesundheitsbereich (zur Vorlage b.d. Krankenkasse) Leistungsbescheinigung Xpert Prüfung Europäische Sprachenzertifikate	5,00 €  gebührenfrei > gem. Vorgaben Prüfungs- > zentralen zzgl. > Verwaltungskostenpauschale
16.	Für Veranstaltungen mit Unterbringung in einem Tagungshaus wird neben den Gebühren für die UStd. ein Pauschalbetrag für die Unterbringung und Verpflegung je Tag erhoben (dafür keine Ermäßigung)	kostendeckend
17.	Gebühren für Kurse, die mit einem erhöhten Technikeinsatz, mit besonderem Aufwand, oder erhöhtem Personaleinsatz durchgeführt werden, können im Einzelfall kostendeckend erhöht werden.	
18.	Eine Unterrichtsstunde (UStd.) dauert 45 Minuten. Wird eine VHS-Veranstaltung im Ausnahmefall in Zeitstunden durchgeführt, so erhöhen sich die Gebühren auf der Basis der oben genannten Beträge um den Multiplikator 60/45.	
19.	In begründeten Einzelfällen kann eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer zu einem späteren Zeitpunkt in einen schon laufenden Kurs einsteigen, sofern dies pädagogisch für die Gruppe vertretbar ist. Auf Antrag kann die Gebühr um den Anteil der versäumten Stunden verringert werden. Die Entscheidung trifft die VHS-Leiterin.	
20.	Für gesonderte Veranstaltungen, die von Dritten mitfinanziert werden, gelten, sofern vorgegeben, die von den Dritten festgelegten Gebührensätze.	
21.	Bei der Berechnung von Kleingruppenkursgebühren wird auf volle zehn Centbeträge auf- bzw. abgerundet.	
22.	Die Ermäßigungen auf der Grundlage des Familienpasses der Stadt Dormagen werden angewandt und beziehen sich auf die Gebühren für Unterrichtsstunden und Prüfungen. Inhaber von „JuLeiCa“ Jugendleiter-Cards bekommen 50% Ermäßigung.	
23.	In geeigneten Fällen kann für spezielle Veranstaltungen die Gebühr unabhängig vom zugeordneten Programmbereich in Anlehnung an den Markt üblichen Preis angemessen, jedoch nur bis zur maximalen Kostendeckung kalkuliert werden.	

<p><b>§ 2</b></p>	<p><b>Kleingruppenunterricht (K-Kurse)</b></p> <p>Kurse und Seminare können mit geringerer Mindestteilnehmerzahl als 10 angeboten werden. Die Gebühr erhöht sich auf der Basis der in §1 genannten Beträge um den Multiplikator 10/neu festgelegte Mindestteilnehmerzahl.</p>
<p><b>§ 3</b></p> <p>1.</p> <p>2.</p>	<p><b>Kostendeckende Veranstaltungen der VHS (Z-Kurse) zur beruflichen Bildung</b></p> <p>Kostendeckende Kurse werden von der VHS für bestimmte Zielgruppen der beruflichen Bildung angeboten. Sie werden organisiert nach den Richtlinien des Weiterbildungsgesetzes, gehören aber nicht zum Pflichtangebot. Die VHS ist verpflichtet, diese Angebote kostendeckend zu kalkulieren und durchzuführen.</p> <p>Bestandteil der Kalkulation sind Honorarkosten, Fahrtkosten für den/die Kursleiter/in, evtl. Übernachtungs- und Verpflegungskosten, evtl. Raumkosten, sonstige Nebenkosten und ein pauschaler Zuschlag zu den oben genannten Kosten als Anteil zur Beratung, Konzeption, Werbung und Verwaltung je nach Aufwand und Thema des Angebotes.</p> <p>Die Durchführung von Auftragsmaßnahmen (z.B. des Arbeitsamtes) unterliegt den Förderrichtlinien des Auftraggebers. Das Kostendeckungsprinzip bleibt dabei unberührt.</p>

#### **§ 4 Zahlungspflichtiger**

1. Der/Die Teilnehmer/in bzw. der/die in der Anmeldung erklärte Zahlungsvertreter/in ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet.  
Bei Minderjährigen sind die gesetzlichen Vertreter zur Zahlung der Gebühr verpflichtet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Abs. 1 gilt sinngemäß für die Zahlung des Auslagenersatzes bei Exkursionen und Reisen.

#### **§ 5 Fälligkeit der Gebühren und Gebührenerstattung**

1. Die Teilnehmergebühren werden mit dem ersten Kurstag fällig und i.d.R. drei Wochen nach Veranstaltungsbeginn abgebucht. (Lastschriftverfahren)
2. Der/Die Teilnehmer/in kann sich bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung gebührenfrei abmelden.

3. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Erkrankung, Wegzug) werden die anteiligen Gebühren bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises erstattet.
4. Im Einzelfall kann aus pädagogischen Gründen ein Rücktritt vom Kurs und damit eine (anteilige) Erstattung der Kursgebühr durch den Fachbereichsleiter vorgenommen werden.
5. Für Studienreisen und Exkursionen gelten gesonderte Rücktrittsregelungen.

## **§ 6 Gebühren für Räume und Unterrichtsmedien bei kostendeckenden Veranstaltungen oder bei Raumvermietung**

### **1. Gebühren für die Räume bezogen auf eine Unterrichtsstunde im VHS-Gebäude**

Bei der Raumvergabe an gemeinnützige Vereine sind die Richtlinien für die Raumvergabe in den städtischen Bürgerhäusern und Schulen anzuwenden.

Darüber hinaus gilt:

Unterrichtsraum/Vortragsraum inkl. Metaplan + OHP	18,00 €
Fachraum EDV	32,00 €
Lehrküche	25,00 €
Fachraum Entspannung	21,00 €
Fachraum Nähen	21,00 €
Fachraum Kunst	21,00 €

### **2. Gebühren für die Nutzung von Geräten/Tag für Veranstaltungen im VHS Gebäude**

Die Gebühr bezieht sich auf den Mindestausleihzeitraum von einem Tag.

Videoanlage (Monitor - Recorder - Kamera)	23,00 €
Beamer	28,00 €
PC (Monitor-Rechner-Tastatur-Maus)	27,00 €
Overheadprojektor	12,00 €
Videorecorder	12,00 €
Diaprojektor	7,00 €

## **§ 7 Ausnahmen**

In begründeten Fällen kann die Verwaltung von dieser Gebührenordnung abweichen. Die Entscheidung trifft im Einzelfall die VHS-Leiterin.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung zum 28.09.2011 in Kraft.

Hinweise:

1. Die vorstehende Gebührenordnung wurde vom Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 30.06.2005 beschlossen.
2. Sie wurde nach Genehmigung durch den Bürgermeister der Stadt Dormagen vom 05.05.2010 im Amtsblatt am 23.06.2010 veröffentlicht.
3. Die vorstehend Gebührenordnung wurde vom Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 14.07.2011 geändert und beschlossen.
4. Die Änderung wurde nach Genehmigung durch den Bürgermeister der Stadt Dormagen vom 19.09.2011 im Amtsblatt am 28.09.2011 veröffentlicht.